

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ZI. 68.000/17-3/95

1020 Wien, den 30. November 1995

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Klappe: --- Durchwahl

XIX. GP-NR

1944 / AB

1995 -12- 05

BEANTWORTUNG

zu

2019 AB

der parlamentarischen Anfrage Nr. 2019/J

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend arbeitsmedizinische Betreuung in den Betrieben

Die Abgeordneten beziehen sich auf die Herabsetzung der Schlüsselzahl für die arbeitsmedizinische Betreuung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und den Tätigkeitsbericht der Arbeitsinspektion 1993, nach dem noch nicht alle Betriebe mit über 250 Arbeitnehmern eine arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet haben.

Die Abgeordneten stellen an mich folgende Fragen:

1. Welche Betriebe mit über 250 ArbeitnehmerInnen (bitte zumindest Angabe der Zahl und Branchen, sowie Bundesländer) haben mit heutigem Stand noch immer keine arbeitsmedizinische Betreuung vorgesehen?

ANTWORT:

Die letzte österreichweite Erhebung über den Stand der arbeitsmedizinischen Betreuung wurde im Juni 1995 durchgeführt. Sie hat ergeben:

In 35 Arbeitsstätten mit mehr als 250 Beschäftigten ist keine arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet. In diesen Arbeitsstätten (samt den einzurechnenden Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen) sind ca. 19.400 Arbeitnehmer/innen beschäftigt.

Regionale Verteilung: Auf Wien entfallen 21 Arbeitsstätten, auf Tirol 4, auf die Steiermark und Oberösterreich jeweils 3, auf Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Kärnten jeweils 1 Arbeitsstätte.

Verteilung nach Branchen: Reinigung und Bewachung: 9, Bauwesen: 8, Krankenanstalten: 4, Soziale Dienste: 3, Sonstige (z.B. Handel, Verkehrswesen, Verlagswesen, Metall): 11 Arbeitsstätten.

In den letzten Jahren konnte eine wesentliche Verbesserung erreicht werden: So bestanden Ende 1992 noch 129 und Ende 1993 noch 57 Betriebe mit jeweils mehr als 250 Beschäftigten ohne die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz vorgeschriebene betriebsärztliche Betreuung. Aufgrund des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sind nunmehr die Arbeitnehmer auf auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen unabhängig von der Gefährdung einzurechnen. Diese Änderung hat bewirkt, daß mehrere Arbeitgeber/innen seit 1. Jänner 1995 eindeutig zur Einrichtung einer arbeitsmedizinischen Betreuung verpflichtet sind. Die oben angeführten 35 Arbeitsstätten beinhalten bereits diese Fälle.

2. Welche Maßnahmen wurden bzw. werden gegen diese Betriebe gesetzt und wann ist mit einer hundertprozentigen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung seitens der ArbeitgeberInnen zu rechnen?

ANTWORT:

Die Arbeitsinspektorate sind entsprechend § 9 ArbIG mit Aufforderungen und Strafanzeigen vorgegangen. Mehrere langwierige Strafverfahren konnten abgeschlossen werden, der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerden der Beschuldigten gegen die Straferkenntnisse abgewiesen.

Das Zentral-Arbeitsinspektorat hat Unterlagen über die arbeitsmedizinische Betreuung erstellt, die neben den Aufgaben der Arbeitsmediziner/innen auch ausführlich die Pflichten der Arbeitgeber/innen darstellen. Diese Unterlagen wurden zahlreichen interessierten Personen und Stellen zur Verfügung gestellt.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, daß durch konsequente Vorgangsweise der Arbeitsinspektion und durch die Informations- und Beratungstätigkeit eine wesentliche Verbesserung bei der Umsetzung der Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Betreuung erreicht werden konnte.

Ich hoffe zwar auf eine lückenlose Erfüllung dieser Verpflichtung, kann allerdings - auch aufgrund der Erfahrungen auf anderen Gebieten des Arbeitnehmerschutzes - nicht ausschließen, daß manche Arbeitgeber/innen auch durch empfindliche Verwaltungsstrafen nicht zur Einrichtung einer arbeitsmedizinischen Betreuung veranlaßt werden können.

3. Welche Vorarbeiten wurden bisher geleistet um zu gewährleisten, daß per 1.1.1996 Betriebe ab 150 ArbeitnehmerInnen ebenfalls in die verpflichtende arbeitsmedizinische Betreuung einbezogen werden?
4. Mit welcher Umsetzungsquote ist realistischerweise für die ersten Monate 1996 zu rechnen?
5. Bis wann rechnen Sie mit einer vollständigen Umsetzung der verpflichtenden arbeitsmedizinischen Betreuung in Betrieben ab 150 Arbeitnehmer?

ANTWORT:

Die Arbeitsinspektion informiert bereits derzeit die betroffenen Arbeitgeber/innen über die Herabsetzung der Schlüsselzahl und bemüht sich um eine möglichst rasche Umsetzung. Die Ausweitung der Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Betreuung wird auch regelmäßig in den Medien, in Informationen und Aussendungen der Interessenvertretungen sowie bei Veranstaltungen behandelt. Arbeitsmedizinische Zentren und Arbeitsmediziner/innen, die über freie Kapazitäten verfügen, sind ebenfalls bereits aktiv geworden.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist für die ersten Monate des Jahres 1996 mit einer eher geringen Umsetzungsquote zu rechnen. Ich bin aber überzeugt, daß durch konsequente Vorgangsweise der Arbeitsinspektion und durch die Informations- und Beratungstätigkeit eine rasche Verbesserung bei der Umsetzung der Verpflichtung zur arbeitsmedizinischen Betreuung erreicht werden kann.

Eine Aussage über den Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung ist nicht möglich, ich verweise auf die Antwort zur Frage 2.

Der Bundesminister:

